

---

# Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PoIV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,  
gestützt auf Art. 83 des Polizeigesetzes vom ...,  
verordnet:*

## **1. Abschnitt: Polizeiliche Zusammenarbeit**

(1.)

### **Art. 1** Ausserkantonale Unterstützung

<sup>1</sup> Das Departement Inneres und Sicherheit bewilligt ausserkantonale Polizeieinsätze.

### **Art. 2** Gemeinden

<sup>1</sup> Anstellung, Besoldung und allfällige Uniformierung der gemeindepolizeilichen Organe sind Sache der Gemeinde. Diese werden von der Kantonspolizei aus- und weitergebildet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden nehmen sämtliche durch sie mit Sicherheitsaufgaben beauftragte Personen in Pflicht und regeln deren Tätigkeit schriftlich.

## **2. Abschnitt: Organisation der Kantonspolizei**

(2.)

### **Art. 3** Unterstellung, Leitung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist dem Departement Inneres und Sicherheit unterstellt. Sie steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei setzt sich aus Korpsangehörigen (Polizistinnen und Polizisten), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie Zivilangestellten zusammen.

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 4** Gliederung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei gliedert sich in Abteilungen<sup>1)</sup>. Die Aufgabenzuteilung und Gliederung der Abteilungen bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

<sup>2</sup> ~~Das Departement genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen.~~

<sup>3</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Kommandoorganisation.

**Art. 5** Polizeikommando

<sup>1</sup> Das Polizeikommando besteht aus der Polizeikommandantin bzw. dem Polizeikommandanten sowie den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern. Es kann mit zusätzlichen Angehörigen der Kantonspolizei erweitert werden.

**Art. 6** Informationspflicht

<sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant hat das Departement Inneres und Sicherheit in geeigneter Form über die Aufgabenerfüllung und die Bewältigung von Ereignissen zu informieren.

**Art. 7** Stellenbesetzungen

<sup>1</sup> Die Besetzung von Offiziersstellen und von Abteilungsleitungen erfolgt durch das Departement Inneres und Sicherheit. Ansonsten erfolgen die Stellenbesetzungen durch das Polizeikommando.

**Art. 8** Dienstbetrieb

<sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Personalstärke der Abteilungen.

<sup>2</sup> Soweit dies für den betrieblichen Ablauf oder Einsatz notwendig ist, erlässt das Polizeikommando Dienstvorschriften oder Weisungen.

<sup>3</sup> Für die einzelnen Funktionen erstellt das Polizeikommando bei Bedarf Pflichtenhefte.

---

<sup>1)</sup>Anhang zur Organisationsverordnung (bGS [142.121](#))

**Art. 9** Kantonale Notrufzentrale

<sup>1</sup> Die Kantonale Notrufzentrale koordiniert die Einsätze zu Gunsten der Bevölkerung. Sie fungiert als Alarmzentrale für die Blaulichtorganisationen und den Bevölkerungsschutz, daneben erfüllt sie Koordinationsaufgaben zu den Bundesstellen, der Armee sowie ausserkantonalen Polizeikorps.

**Art. 10** Zuteilung des Arbeitsortes

<sup>1</sup> Die Personalzuweisung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten. Bei einem Wechsel der Zuweisung ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann auch Arbeitsplatz-Zuweisungen ausserhalb des Kantons, in einem Kompetenz- oder Dienstleistungszentrum des Polizeikonkordates oder des Bundes anordnen.

**Art. 11** Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Als Polizistin oder Polizist können Personen angestellt werden, die

1. voll handlungsfähig sind,
2. das Schweizer Bürgerrecht **oder die Niederlassung C** besitzen,
3. die Polizeigrundausbildung mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen haben oder über andere besondere fachliche Qualitäten verfügen,
4. für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet sind.

<sup>2</sup> Diese Bedingungen sind mit Ausnahme von Ziff. 3 bereits beim Start der Polizeiausbildung zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Polizeigesetzgebung gelten ab Beginn der Polizeiausbildung.

**Art. 12** Fort- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Das Polizeikommando fördert die fachliche Fort- und Weiterbildung und die körperliche Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Es kann die Polizeiangehörigen zum Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen verpflichten und vorübergehend zu anderen Amtsstellen abkommandieren.

<sup>3</sup> Die fachliche Weiterbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut, dem Ostschweizer Polizeikonkordat, der Ostschweizer Polizeikommandantenkonferenz sowie weiteren Ausbildungsstätten des In- und Auslandes.

#### **Art. 13**      Rückerstattung der Ausbildungskosten

<sup>1</sup> Polizeiangehörige, die während der Polizeigrundausbildung oder im Verlauf der ersten drei Jahre nach Abschluss der Polizeiausbildung freiwillig aus der Kantonspolizei austreten, oder Polizeiangehörige, denen in dieser Zeit fristlos gekündigt wird aus Gründen, die sie zu vertreten haben, haben dem Kanton die Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Zurückzuerstatten sind:

- a) während der Polizeigrundausbildung bisher angefallene Kosten;
- b) im ersten Jahr Fr. 50'000.–;
- c) im zweiten Jahr Fr. 30'000.–;
- d) im dritten Jahr Fr. 20'000.–.

<sup>3</sup> Das Departement Inneres und Sicherheit kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht vorsehen.

### **3. Abschnitt: Dienstverhältnis**

(3.)

#### **I. Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen**

(I.)

#### **Art. 14**      Dienstpflicht

<sup>1</sup> Die Polizeiangehörigen erfüllen ihren Dienst nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haben auch dann tätig zu werden, wenn damit Gefahren für die eigene Person verbunden sind, es sei denn, dass das Ausmass der Gefahren in keinem angemessenen Verhältnis steht.

<sup>2</sup> Der Gefahrenabwehr und Hilfestellungen sind grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung zu geben, insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder hochwertiger Sachgüter bedroht sind.

<sup>3</sup> Muss im Rahmen der Dienstausbübung unmittelbarer Zwang angewendet werden, so ist dieser, soweit es die Umstände zulassen, vorgängig schriftlich oder mündlich anzudrohen.

<sup>4</sup> Die Polizeiangehörigen müssen während ihrer Dienst- und Pikettzeit jederzeit erreichbar und innert nützlicher Frist einsatzbereit sein.

**Art. 15** Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Polizeiangehörige dürfen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheits- und Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Die vorgesetzte Stelle ist zu orientieren.

**Art. 16** Pflichten ausser Dienst

<sup>1</sup> Die Polizeiangehörigen haben, wenn nötig, auch wenn sie nicht im Dienst sind, einzugreifen, sofern ihnen dies zumutbar ist.

<sup>2</sup> Sie können auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit für besondere Einsätze oder Pikettdienst-Leistungen herangezogen werden.

<sup>3</sup> Sie haben in der Regel die vom Polizeikommando zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel zu tragen. Einzelheiten und Ausnahmen von der Tragpflicht regelt das Polizeikommando in einer Dienstvorschrift.

<sup>4</sup> Polizeiangehörige vermeiden auch ausser Dienst jedes Verhalten, das dem Ansehen der Polizei schadet.

**Art. 17** Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann nach Abklärung des Sachverhalts und nach Anhören des oder der Betroffenen als Disziplinarstrafe mündliche oder schriftliche Verweise erteilen oder eine disziplinarische Versetzung verfügen.

<sup>2</sup> Im Fall einer disziplinarischen Versetzung besteht kein Anspruch auf Auslagensatz.

**Art. 18** Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dienstplanung sowie nach besonderen Weisungen.

**Art. 19** Uniform und Bewaffnung

<sup>1</sup> Der Polizeidienst erfolgt in der Regel bewaffnet und wird, abgesehen von der Kriminalpolizei und Spezialfunktionen, in der Regel in Uniform ausgeführt. Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind auf dem Arbeitsweg die Waffe und die zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel mitzuführen.

**Art. 20** Ausrüstung

<sup>1</sup> Uniform, Bewaffnung, Spezialausrüstungen und andere Ausrüstungsgegenstände werden durch das Polizeikommando beschafft und den Polizeiangehörigen zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Polizeiangehörigen sorgen für die Pflege und den Unterhalt des ihnen anvertrauten Materials; sie haften dem Kanton gegenüber bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verlusten und Beschädigungen.

<sup>3</sup> Bei Austritt oder Entlassung sind die anvertrauten Gegenstände und Akten dem Polizeikommando zurückzugeben. Das Polizeikommando kann Ausnahmen vorsehen.

**Art. 21** Schusswaffengebrauch

<sup>1</sup> Polizeiangehörige melden jeden Schusswaffengebrauch unverzüglich dem Polizeikommando.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

**Art. 22** Erkennungsdienstliche Behandlung

<sup>1</sup> Die Polizeiangehörigen werden bei ihrem Eintreten in die Kantonspolizei zum Zweck allfälliger Spurenausscheidungen daktyloskopisch und fotografisch erfasst. Im Bedarfsfall können ihnen auch Proben zur DNA-Analyse abgenommen werden. Bei Polizeiangehörigen, welche bereits eingetreten sind, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sind, wird dies bei Bedarf nachgeholt.

<sup>2</sup> Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kriminaltechnischen Dienstes werden neben der daktyloskopischen und fotografischen Erfassung auch Proben zur DNA-Analyse genommen.

**Art. 23** Wohnsitz

<sup>1</sup> Polizeiangehörige, die Pikettdienst leisten, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Dienstort innert kurzer Zeit erreichen können.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a. Der Arbeitsort kann bei üblichem Verkehrsaufkommen innert 30 Minuten erreicht werden oder
- b. die Grenze zum Pikettrayon wird innert 10 Minuten erreicht.

<sup>2</sup> Das Departement Inneres und Sicherheit kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Ausserkantonal wohnhafte Polizeiangehörige können je nach Wohnort einer von ihrem Dienstrayon abweichenden Wohnortsalarmgruppe zugeteilt werden.

**Art. 24** Haftbarkeit bei Unfällen

<sup>1</sup> Polizeiangehörige haften dem Kanton für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Dienstfahrzeugen.

<sup>2</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen, welche während einer Dienstfahrt verursacht wurden, gilt das Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit<sup>2</sup>.

**Art. 25** Private Strafverfahren

<sup>1</sup> Mitarbeitende der Kantonspolizei haben unverzüglich das Polizeikommando zu informieren, wenn sie privat als beschuldigte Person in ein Strafverfahren involviert werden, sofern

- a. ihnen ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird;
- b. ihnen eine Übertretung vorgeworfen wird, welche geeignet ist, dem Ansehen der Polizei zu schaden, namentlich Tätlichkeiten bei Häuslicher Gewalt, sexuelle Belästigung, Drogenkonsum oder Übertretung des Waffengesetzes; ausgenommen sind Übertretungen, die mit Ordnungsbusse erledigt werden.

<sup>2</sup> Der Unschuldsvermutung ist besondere Beachtung zu schenken.

**II. Beförderungen**

(II.)

**Art. 26** Dienstgrade

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei hat folgende Dienstgrade:

- a) Polizeioffizierin / Polizeioffizier
- b) Polizei-Adjutant (Adj)
- c) Polizei-Feldweibel (Fw)
- d) Polizei-Wachtmeister (Wm)
- e) Polizei-Korporal (Kpl)
- f) Polizei-Gefreiter (Gfr)
- g) Polizistin / Polizist (Pol)

---

<sup>2</sup>REIS (bGS [142.211.1](#))

- h) Polizistin / Polizist in Ausbildung (Pol iA)
- i) Polizeiaspirantin / Polizeiaspirant (Asp)
- j) Sicherheitsassistentin / Sicherheitsassistent

<sup>2</sup> Polizeiangehörige mit Spezialaufgaben erhalten zusätzlich die Bezeichnung „mit besonderen Aufgaben“ (mbA).

#### **Art. 27** Begriff und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Als Beförderung im Polizeidienst gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

<sup>2</sup> Beförderungen nimmt das Departement Inneres und Sicherheit vor.

<sup>3</sup> Beförderungstermin ist in der Regel der 1. Januar oder der Start der neuen Funktion.

#### **Art. 28** Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Beförderungen erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Fähigkeiten. Eine Grundvoraussetzung ist die bisherige Bewährung im Polizeidienst bzw. in der ausgeübten Funktion.

<sup>2</sup> Beförderungen hängen ausserdem von der Funktion und dem Dienstalter der Polizeiangehörigen ab.

<sup>3</sup> Während der Dauer eines Administrativverfahrens kann eine Beförderung aufgeschoben werden.

#### **Art. 29** Dienstjahre

<sup>1</sup> Für Beförderungen sind folgende Dienstjahre Voraussetzung:

- a) Polizistin / Polizist in Ausbildung: Bestehen der Vorprüfung;
- b) Polizistin / Polizist: Bestehen der Hauptprüfung;
- c) Polizei-Gefreiter: 3 Jahre seit der Beförderung zur Polizistin / zum Polizisten;
- d) Polizei-Korporal: 3 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Polizei-Gefreiten;
- e) Polizei-Wachtmeister: 4 Jahre seit der Beförderung zum Polizei-Korporal;
- f) Polizei-Feldweibel: 2 Jahre seit der Beförderung zum Polizei-Wachtmeister;
- g) Polizei-Adjutant: 2 Jahre seit der Beförderung zum Polizei-Feldweibel

<sup>2</sup> Bei Führungsfunktionen kann das Departement Inneres und Sicherheit die für Beförderungsschritte vorgesehenen Dienstjahre kürzen oder die direkte Beförderung in den für die Führungsfunktion vorgesehenen Grad vornehmen.

#### **Art. 30** Funktionen

<sup>1</sup> Die Bezeichnung "mit besonderen Aufgaben" (mbA) können folgende Polizeiangehörige erhalten:

- a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von Abteilungschefs, soweit sie nicht Offiziere sind;
- b) Polizeiangehörige, welche für besonders qualifizierte Spezialgebiete zuständig sind;
- c) Polizeiangehörige, welche eine Funktion bekleiden, die eine Beförderung in einen höheren Unteroffiziersgrad erlaubt.

<sup>2</sup> Zu Polizei-Feldweibeln können ernannt werden:

- a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von Dienststellen;
- b) Polizeiangehörige, welche eine Funktion bekleiden, die eine Beförderung zu höheren Graden erlaubt.

<sup>3</sup> Zu Polizei-Adjutanten können ernannt werden:

- a) die Chefin oder der Chef von Dienststellen.

#### **Art. 31** Offizierinnen und Offiziere

<sup>1</sup> Die Beförderung zur Polizei-Offizierin oder zum Polizei-Offizier setzt die Führung einer Abteilung voraus. Das Departement Inneres und Sicherheit kann auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Abteilungen zu Offizieren ernennen.

### **III. Diensthundewesen**

(III.)

#### **Art. 32** Anschaffung, Ausbildung und finanzielle Beiträge

<sup>1</sup> Die Anschaffung eines Polizeihundes muss vom Polizeikommando bewilligt werden.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando kann Weisungen über die Ausbildung von Polizeihunden erlassen.

<sup>3</sup> Das Polizeikommando regelt die finanziellen Beiträge für die Anschaffung von Polizeihunden, an das Futtergeld, für bauliche Einrichtungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für tierärztliche Besuche. Es kann die Ausrichtung dieser Beiträge vom erfolgreichen Abschluss anerkannter jährlicher Prüfungen abhängig machen.

#### **IV. Gefahrenabwehr durch Private**

(IV.)

##### **Art. 33**      Grossveranstaltungen

<sup>1</sup> Das Polizeikommando verfügt bei Grossveranstaltungen die gemäss Strassenverkehrsgesetz<sup>3)</sup> und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen notwendigen Verkehrsanordnungen und -beschränkungen.

<sup>2</sup> Die Veranstalter haben das Gesuch rechtzeitig, begründet und mit den notwendigen Detailkonzepten einzureichen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann von der Gewährleistung eines angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienstes abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Im Umfeld der Veranstaltung eingesetzte Polizeikräfte, welche die Grundversorgung übersteigen und zu ausserordentlichen Einsätzen gemäss Art. 71 Abs. 2 PolG<sup>4)</sup> führen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei bestimmt die Risikoeinschätzung der Kantonspolizei den polizeilichen Mitteleinsatz.

---

<sup>3)</sup> SVG (SR [741.01](#))

<sup>4)</sup> PolG (bGS [521.1](#))